



# **S A T Z U N G**

**DER**

**KYFFHÄUSERKAMERAD-  
SCHAFT**

**BRÜCHERMÜHLE E.V.**

# **Kyffhäuserbund 1786**

## **Satzung der**

### **Kameradschaft Brüchermühle**

Die Satzung wurde errichtet am 28. Juli 1996

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Kyffhäuserkameradschaft Brüchermühle e.V. im folgenden als KK Brüchermühle bezeichnet.

Er hat seinen Sitz in Reichshof – Brüchermühle und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waldbröl eingetragen.

Die KK Brüchermühle ist Mitglied des Kyffhäuserbundes Landesverband Nordrhein e.V.

Der seinerseits Mitglied des Kyffhäuserbundes e.V. mit Sitz in Wiesbaden ist. (Bundesverband)

## **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

1. Die KK Brüchermühle verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO (§ 51 – 68 AO)  
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Einnahmen dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden, insbesondere Sozialleistungen. Die Mitglieder haben bei ihren Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der KK Brüchermühle keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Aufgaben der KK Brüchermühle fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Aufgaben**

1. Aus der Verpflichtung zum Grundgesetz und zur freiheitlich – demokratischen Grundordnung bekennt sich die KK Brüchermühle mit ihren Mitgliedern zu helfender Tatbereitschaft, zu bewährter Tradition im Fortschritt der Zeit und zur Pflichterfüllung gegenüber Staat und Volk. Die KK Brüchermühle ist an keine Politische Partei und keine Konfession gebunden.
2. Zu den Aufgaben der KK Brüchermühle gehören insbesondere:
  - a. Fürsorge für bedürftige und kranke Kameraden, ihre Familien und Hinterbliebenen,
  - b. Eintreten für die sozialen Rechte der ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht sowie
  - c. der Bundeswehr und ihrer Hinterbliebenen.
  - d. Pflege und Schutz des Andenkens der Opfer beider Weltkriege, Unterstützung der deutschen Kriegsgräberfürsorge, Pflege der Kameradschaft, Wahrnehmung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit, Eintreten für die Förderung der Verteidigungsbereitschaft sowie für die Ehre und das Ansehen des deutschen Soldaten.

- e. Pflege und Förderung des Sportschießens.
- f. Förderung der Jugendarbeit im Sinne des selbstlosen Dienstes für die Gemeinschaft.
- g. Pflege der Frauenarbeit im karikativen Sinne.
- h. Zusammenarbeit mit allen soldatischen und artverwandten Verbänden des In – und Auslandes im Sinne unserer Satzung.

## § 4 Mitgliedschaft

Die in der KK Brüchermühle zusammengefassten Einzelmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Landesverbandes (LV) Nordrhein. Die Satzung des Landesverbandes Nordrhein ist für alle Mitglieder unabhängig von der Satzung der KK Brüchermühle verbindlich.

Die Aufnahme der Mitglieder obliegt der KK Brüchermühle. Sie kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen einen solchen Bescheid kann der Betroffene innerhalb eines Monats Beschwerde beim LV einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft kann erworben werden von

- a. jedem deutschen Soldaten und Angehörigen der ehemaligen deutschen Wehrmacht, der Bundeswehr und deren Hinterbliebenen.
- b. jeder unbescholtenen Person, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Kyffhäuserbundes (KB) bekennt.

Alle Einzelmitglieder haben eine mit ihrer Unterschrift versehene Beitrittserklärung abzugeben, die von der Kameradschaft an die Geschäftsstelle des LV weiterzuleiten ist. Die persönlichen Daten der Mitglieder werden zum Zwecke der Kameradschaftsverwaltung auf Datenträger gespeichert und mit Hilfe einer EDV – Anlage be – und verarbeitet. Die Daten werden gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) nur zu dem zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck verarbeitet, bekannt gegeben oder zugänglich

gemacht und nicht anderweitig genutzt. Mit seiner Unterschrift auf der Beitrittserklärung stimmt das Mitglied der Speicherung seiner persönlichen Daten zu o.a. Zweck zu. Die Mitgliedschaft beginnt nach Unterschrift unter die Beitrittserklärung mit der Aufnahme in die Kameradschaft.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss und Auflösung der KK Brüchermühle
2. Die Austrittserklärung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Quartalsende mit eigenhändiger Unterschrift an die KK Brüchermühle zu richten.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
  - a. bei erheblicher Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Satzung
  - b. bei Nichtbefolgung von Beschlüssen der zuständigen Organe
  - c. bei verbandswidrigem Verhalten.
  - d. bei Rückstand mit der Beitragszahlung von mehr als 6 Monaten.

4. In Fällen, in denen das Gesamtinteresse des KB berührt wird, kann der Landesverbandsvorstand nach Anhörung der zuständigen Kameradschaft ein Mitglied ausschließen
5. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss zu 3 und 4 ist die Berufung beim Ehrengericht des LV zulässig. Dieses entscheidet über die Berufung endgültig. Die Berufung muß mit Begründung innerhalb eines Monats nach Zugang des angefochtenen Bescheides bei der Landesgeschäftsstelle eingehen.

## § 6 Streitfälle

Über Streitfälle von Mitgliedern der KK Brüchermühle untereinander, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, entscheidet ein zu wählender Schlichtungsausschuß. Ansonsten gilt die Satzung des LV.

## § 7 Organe

Organe der Kameradschaft sind:  
Die Hauptversammlung  
Der Vorstand

## § 8 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist Vollversammlung im Sinne § 32 BGB. Der Vorsitzende beruft die ordentliche Hauptversammlung jährlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe von Ort und Zeit und unter Beifügung der Tagesordnungspunkte schriftlich ein. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist nach Bedarf oder Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich einzuberufen. Diese Einberufung kann auch kurzfristig erfolgen. Jede einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig mit Ausnahme des § 15 Abs. 1 dieser Satzung geregelten Falles.
2. Jedes anwesende Mitglied der Hauptversammlung ist stimmberechtigt.
3. Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung muss enthalten:
  - a. Wahl des Versammlungsleiters, sofern der Vorsitzende von seinem Recht der Versammlungsleitung keinen Gebrauch macht.
  - b. Erstellung des Geschäftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
  - c. Berichtserstattung über Rechnungslegung und Kassenprüfung.
  - d. Entlastung des Vorstandes.
  - e. Beratung der vorliegenden Anträge Wahl der in § 9 Ziffer 1 genannten Mitglieder des Vorstandes, falls deren Geschäftszeit abgelaufen oder die Stelle noch offen ist. Wahl zweier Kassenprüfer falls deren Amtszeit abgelaufen ist. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
4. Zur Stellung von Anträgen für die Tagesordnung der Hauptversammlung ist jedes Mitglied berechtigt. Einreichungsfrist: schriftlich 3 Tage vor dem Versammlungstermin.
5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

7. Über den Ablauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Ehrenvorsitzenden
  - d. dem Schriftführer
  - e. dem Kassierer
  - f. dem Schießwart
  - g. dem Frauenschießwart
  - h. dem Jugendschießwart
  - i. der Frauenreferentin und Sozialbeauftragten
  - j. dem Pressewart
  - k. und mindestens zwei Beisitzern
2. Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne § 26 BGB bilden:
  - a. Der Vorsitzende
  - b. Der stellvertretende Vorsitzende.
  - c. Jeder kann den Verein alleine gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Alle Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis zur nächsten Hauptversammlung. Wird im Laufe der Amtszeit die Stelle eines Vorstandsmitgliedes frei, so kann der Vorstand einen Ersatz bis zur nächsten Hauptversammlung ernennen.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen im Interesse der Kameradschaft erwachsenen Auslagen.
6. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich einzuberufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Hauptversammlung zu bestellen.

## § 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

**Auch wiederholte Wiederwahl ist möglich.**

Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung hierüber Bericht. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Protokoll festzuhalten.

## **§ 11 Beiträge**

1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Hauptversammlung festgelegt, jedoch nicht geringer als der von der Bundesvertreterversammlung des KB festgesetzt.
2. Die Beitragsanteile des Landesverbandes und Bundesverbandes sind vierteljährlich an die Landesgeschäftsstelle abzuführen.

## **§ 12 Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglieder**

1. Besondere Verdienste für die KK Brüchermühle können durch die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden gewürdigt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung.  
Der Ehrenvorsitzende hat in dieser Eigenschaft im Vorstand Sitz und Stimme.
2. Persönlichkeiten, die sich um die KK Brüchermühle besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 13 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14 Satzungsänderung**

Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zu einer Änderung des Satzungszwecks und der Aufgaben der KK Brüchermühle (§§ 2 und 3 der Satzung) eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung erforderlich.

## **§ 15 Auflösung der Kameradschaft**

1. Über die Auflösung der Kameradschaft kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufene Hauptversammlung beschlossen werden.  
Die Hauptversammlung darf die Auflösung der KK Brüchermühle nur beschließen, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
2. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Hauptversammlung erneut binnen 2 Monaten gem. § 8 Ziffer 1 als außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Sie ist nunmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Im Übrigen gilt Ziffer 1.
3. Die Absicht zur Auflösung der Kameradschaft muß dem Landesverband 2 Monate vor der Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden.  
Die Kameradschaft ist verpflichtet, den Landesverbandsvorstand und den Kreisverbands - Vorsitzenden zu der außerordentlichen Hauptversammlung, in der die Auflösung besprochen werden soll, einzuladen.  
Die Einladung hat mit eingeschriebenem Brief unter Beifügung der Tagesordnung 4 Wochen vor der außerordentlichen Hauptversammlung zu erfolgen.  
Aus der Tagesordnung müssen Ort, Tagungsraum und Uhrzeit hervorgehen.

4. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Kameradschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verfällt das Vermögen der Kameradschaft dem Landesverband des Kyffhäuserbundes, dem die Kameradschaft bisher angehörte. Sollte dieser nicht mehr bestehen, verfällt das Vermögen dem Kyffhäuserbund e.V. sollte der Kyffhäuserbund e.V. nicht mehr bestehen, entscheidet die Hauptversammlung über die Verwendung des Vermögens. Das Vermögen darf nur für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet werden. (§ 61 Abs. 2 AO)
5. Mit der Auflösung der Kameradschaft verliert die KK Brüchermühle mit ihren Mitgliedern folgende Rechte:
  - a. die Kameradschaft:
    - i. Das Weiterführen von Emblemen des Kyffhäuserbundes und seines Namens,
    - ii. Verlust aller durch die Mitgliedschaft bestehenden Versicherungen,
  - b. die Mitglieder:
    - i. Das Tragen von Emblemen des Kyffhäuserbundes, der Treuenadeln, aller Auszeichnungen und Ehrennadeln des Kyffhäuserbundes und des Landesverbandes,
    - ii. die Ansprüche auf Zahlungen von Sterbegeldversicherungen sowie den Anspruch
    - iii. auf Unfall – und Haftpflichtschutz.Dieses gilt nicht für Mitglieder, die weiterhin dem Kyffhäuserbund angehören wollen.

## § 16

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung der KK Brüchermühle vom 28. Juli 1996 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.